OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601894/5/MB/Bb

Datum:
Linz, 10. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S K, vertreten durch Mag. P A, Rechtsanwalt in W, vom 25. April 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. März 2017, GZ: VerkR96-5258-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. September 2017

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf S K (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 20. März 2017, GZ: VerkR96-5258-2017, vor, er habe am 26. Oktober 2016 um 11:13 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 in Richtung Graz bei Strkm 24,900, Verkehrskontrollplatz Kematen Süd, gelenkt und sich, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 3.500 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten wurde. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 460 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 92 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 46 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 25. April 2017.

Der Bf führt im Rechtsmittelschriftsatz u.a. Folgendes aus:
„[...] Im konkreten Fall musste mit 2 Lkws aufgrund des drohenden Fahrverbotes an einem Feiertag in Österreich – 26. Oktober 2016 – gefahren werden. Der Auftrag lautete, Koffer von Passagieren von der Schiffsanlegestelle R vom Schiff V aufzunehmen und nach M an die dortige Schiffsanlegestelle zur Verladung auf das Schiff B zu verbringen. Hintergrund war, dass das in R angelegte Schiff einen Motorschaden gehabt hat und Passagiere wie Gepäck auf ein weiter stromabwärts liegendes Schiff gelangen sollten. Das Gepäck zu verbringen war die Aufgabe des Unternehmens des Beschwerdeführers. Die S AG habe dem Dienstgeber des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass 2 kleine Lkws zu verwenden sind und auch ausreichen. Es gab keinen Hinweis auf ein überdurchschnittliches Gesicht der Ladung. Hingewiesen wurde auf die Zahl der Passagiere, nämlich 180, womit bei überschlagsmäßiger Rechnung mit 250-300 Einzelgepäckstücken zu rechnen ist, bei einem Fahrzeug mit ca. 13-15 m^3 Ladevolumen kein echtes Problem.

Es wurde daher in Rücksprache mit der S AG unter anderem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug eingesetzt, ein M, der ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg bei der Zuladung von 635 kg aufweist. Technisch kann dieses Fahrzeug allerdings erheblich größere Lasten tragen, für die Einsetzbarkeit mit einem Führerschein der Klasse B ist es auf das a angeführte höchst zulässige Gesamtgewicht typisiert worden. Das bedeutet überdies, dass am beladenen Fahrzeug eine Überladung wie verfahrensgegenständlich nicht erkannt werden kann, weil es auf der Antriebsachse

nicht überdurchschnittlich einsinkt, sodass für den Lenker nicht erkennbar war, dass er überladen gewesen ist, wie verfahrensgegenständlich vorgeworfen. Auch war die räumliche Ausdehnung der zu transportierenden Koffer keine solche, die Probleme mit dem vom Fahrzeug zur Verfügung gestellten Transportraum bewirkt hätte.
[...]

Eine subjektive Vorwerfbarkeit der dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Verwaltungsübertretung liegt daher mangels Erkennbarkeit nicht vor.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Ausmaß der Gewichtsüberschreitung nicht bestritten wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5258-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zudem hat das erkennende Gericht am 11. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung sind der Bf und sein Rechtsvertreter ladungsgemäß erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 29. August 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

2. Der Bf hat anlässlich der mündlichen Verhandlung die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf das Strafausmaß eingeschränkt.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bislang im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholtene Bf lenkte am 26. Oktober 2016 um 11:13 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 bei Km 24,900 in Richtung Graz. Anlässlich einer Verwiegung des Lkws am Verkehrskontrollplatz Kematen Süd wurde festgestellt, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lkws von 3.500 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten wurde. Der Bf ist hinsichtlich des Tatvorwurfes nunmehr geständig; er hat wie unter 2. dargestellt, in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt.

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.600 Euro netto, er besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

4. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Da der Bf in der Verhandlung die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ist dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruches untersagt. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […], zuwiderhandelt […].

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich - nunmehr - ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Bf nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und ist daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht kommt.

3. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Er war zum Zeitpunkt der Tatbegehung verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dieser Umstand ist strafmildernd zu werten und lässt darauf schließen, dass er sich im Verkehrsgeschehen grundsätzlich unauffällig verhält und das höchste zulässige Gesamtgewicht beim Lenken von Kraftfahrzeugen in der Regel auch einhält. Zudem zeigte sich der Bf in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Schuldspruches vollkommen geständig und einsichtig. Auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Ausgehend davon und in Anbetracht der Tatsache, dass die Tatbegehung erstmalig erfolgte und anhand der Aktenlage kein Anhaltspunkt für eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Überladung des Lkws vorliegt, erscheint eine Milderung der Geldstrafe auf 300 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 60 Stunden festzusetzen. Diese Strafe wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 30 Euro (= 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter